

Geschäftszeichen:
353603/XXX.SP.21#0001

11. Mai 2022

Feststellungsbescheid über die Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG (Allgemeinverfügung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) erlässt die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister („**Zentrale Stelle**“) im Wege der Allgemeinverfügung folgenden Bescheid:

Das mit dem Schriftzug „Original Le Flair Kompass Messer Set“ versehene Behältnis aus Pappe mit Magnetverschluss und integriertem Tiefzieheinleger mit drei passgenauen Einbuchtungen aus Schaumstoff (Höhe 3,5 cm x Breite 24 cm x Tiefe 14,5 cm) zur Befüllung mit einem Taschenmesser nebst Gürteltasche und einem Kompass in Folie aus Kunststoff gemäß den Abbildungen in der Anlage zu diesem Bescheid ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.

Gründe

Der Antragsteller hat am 2. Februar 2021 eine Entscheidung über die Einordnung eines Gegenstands als systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG beantragt.

Der Antragsteller begehrt die Einordnung einer „Box“ aus Pappe mit Magnetverschluss, einem eingeklebtem VA-Cut aus Schaumstoff („**Tiefzieheinleger**“) und Aufdrucken im Kupferfolien-Design („**Magnetbox**“). Die Magnetbox ist mit einem Taschenmesser nebst zugehöriger Gürteltasche und einem Kompass in metallenen Gehäuse („**Kompass-Messer-Set**“) befüllt. In der Magnetbox befindet sich zudem ein lose beiliegendes Blatt mit dem Titel „Dein LE FLAIR® Outdoor Messer“ („**Beschreibung**“), welches vom Antragsteller als „Bedienungsanleitung“ bezeichnet wird.

Die Magnetbox ist in Folie aus Kunststoff eingeschweißt.

Der Antragsteller trägt vor, die Magnetbox sei hochwertig und der Tiefzieheinleger gesondert für die Magnetbox hergestellt worden.

Das Taschenmesser und der Kompass würden in den Bereichen Camping und Haushalt eingesetzt. Die Magnetbox diene zur Aufbewahrung im Wohnmobil beziehungsweise in der Vitrine im Jagdzimmer.

Nach Ansicht des Antragstellers handelt es sich bei der Magnetbox um ein Produkt oder einen Produktbestandteil zur Aufbewahrung insbesondere des Taschenmessers. Die Magnetbox sei mit anderen Magnetboxen zur Aufbewahrung von Waffen vergleichbar, die in einer Vitrine oder im Panzer- beziehungsweise Waffenschrank aufbewahrt würden, um sie vor dem Zugriff von Kindern zu schützen.

Gegenstand der Beurteilung war das im Antrag beschriebene und auf den in der Anlage beigefügten Abbildungen gezeigte, mit dem Schriftzug „Original Le Flair Kompass Messer Set“ versehene Behältnis aus Pappe mit Magnetverschluss und integriertem Tiefzieheinleger mit drei passgenauen Einbuchtungen aus Schaumstoff (Höhe 3,5 cm x Breite 24 cm x Tiefe 14,5 cm) zur Befüllung mit einem Taschenmesser nebst Gürteltasche und einem Kompass („**Prüfgegenstand**“) in Folie aus Kunststoff.

Der Prüfgegenstand ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.

Im Einzelnen:

Der Antrag ist zulässig.

Der Antragsteller hat ein berechtigtes Interesse an der Feststellung der Systembeteiligungspflicht, da er den Prüfgegenstand im Geltungsbereich des Verpackungsgesetzes in Verkehr bringt.

Der Prüfgegenstand war noch nicht Gegenstand eines Antrags auf Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG.

Der Prüfgegenstand ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG. Er ist Teil einer Verkaufsverpackung, die nach Gebrauch auch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfällt.

1. Verpackung von Ware

Der Prüfgegenstand ist eine Verpackung von Ware im Sinne des § 3 Absatz 1 VerpackG.

Verpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 VerpackG aus beliebigen Materialien hergestellte Erzeugnisse zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder zur Darbietung von Waren, die vom Rohstoff bis zum Verarbeitungserzeugnis reichen können und vom Hersteller an den Vertreiber oder Endverbraucher weitergegeben werden. Die Begriffsbestimmung für Verpackungen wird durch die in der Anlage 1 genannten Kriterien ergänzt. Die dort aufgeführten Gegenstände sind Beispiele für die Anwendung dieser Kriterien.

a) Verpackungsfunktion

Der Prüfgegenstand erfüllt Verpackungsfunktionen im Sinne des § 3 Absatz 1 VerpackG.

Der Prüfgegenstand dient als wiederverschließbares Behältnis mit Tiefzieheinleger der Aufnahme und dem Schutz seines Inhalts. Auch dient er der Darbietung, da er inhaltbezogene Angaben im Kupferfolien-Design trägt.

b) Zusammenhang mit einer Ware

Es besteht der erforderliche Zusammenhang zwischen dem Prüfgegenstand und einer Ware. Das im Prüfgegenstand enthaltene Kompass-Messer-Set ist eine solche Ware.

c) Kein integraler Teil des Produkts

Die mögliche Nutzung des Prüfgegenstands zur weiteren Aufbewahrung des Kompass-Messer-Sets steht dessen Einordnung als Verpackung nicht entgegen.

Ein Gegenstand, der Verpackungsfunktionen im Sinne des § 3 Absatz 1 VerpackG erfüllt, ist gemäß Nummer 1 Buchstabe a der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG nur dann keine Verpackung, wenn der Gegenstand integraler Teil des Produkts ist, der zur Umschließung, Unterstützung oder Konservierung dieses Produkts während dessen gesamter Lebensdauer benötigt wird, und alle Komponenten für die gemeinsame Verwendung, den gemeinsamen Verbrauch oder die gemeinsame Entsorgung bestimmt sind.

Der Prüfgegenstand ist kein integraler Teil des Kompass-Messer-Sets als Produkt.

Aus dem Wortlaut der Vorschrift ergibt sich, dass ein Gegenstand, der Verpackungsfunktionen bezogen auf eine Ware erfüllt, nur ausnahmsweise aus dem Anwendungsbereich des Verpackungsgesetzes ausgenommen sein soll.

Dies folgt aus dem mit „es sei denn“ beginnenden Nebensatz, aus dem sich ein Regel-Ausnahme-Verhältnis ergibt, sowie auch aus der Verwendung des Begriffes „integraler Teil“. Das Wort „integral“ bedeutet „zu einem Ganzen dazugehörend und es erst zu dem machend, was es ist“¹. Eine bloße Nützlichkeit für die Ware, eine produktspezifische Üblichkeit oder nur eine zeitweise Verbindung kann ausgehend von dem Wortsinn und dem Gesetzeszusammenhang demzufolge nicht genügen, um einen Gegenstand als integralen Teil des Produkts anzusehen. Vielmehr ist es erforderlich, dass durch die konkrete Kombination der Komponenten eine Einheit entsteht, die nur in ihrer Gesamtheit dem objektiv angestrebten Zweck gerecht wird.

Eine Verbindung zwischen dem Prüfgegenstand und dem Kompass-Messer-Set, die den Anforderungen der in Nummer 1 Buchstabe a der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG genügt, ist nicht ersichtlich.

aa) Gebrauchsgut

Die Bestandteile des Kompass-Messer-Sets sind Gebrauchsgüter.

Die bestimmungsgemäße Nutzung des Taschenmessers ist die als Schneidwerkzeug. Die Gürteltasche ist für die Aufbewahrung des Taschenmessers vorgesehen. Der Kompass dient zur Positionsbestimmung. Bei ihrer jeweiligen bestimmungsgemäßen Nutzung bleiben die Bestandteile des Kompass-Messer-Sets in ihrer physischen Natur jeweils unverändert.

bb) Keine Notwendigkeit zum Gebrauch

¹ Siehe <https://www.duden.de/rechtschreibung/integral>, abgerufen am 5. Mai 2022.

Der Prüfgegenstand wird nicht während der gesamten Lebensdauer zur Umschließung des Kompass-Messer-Sets benötigt im Sinne der Nummer 1 Buchstabe a der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG.

Für eine neben einer Umschließung durch den Prüfgegenstand zusätzliche unterstützende oder konservierende Funktion fehlen jegliche Anhaltspunkte.

Die einzelnen Bestandteile des Kompass-Messer-Sets werden ohne den Prüfgegenstand genutzt.

Auch ist eine Nutzung des Prüfgegenstands mit dem Kompass-Messer-Set während dessen gesamter Lebensdauer nicht verkehrszweckmäßig. Keiner der Bestandteile des Kompass-Messersets befindet sich gewöhnlich dauerhaft im Prüfgegenstand. Die überwiegende Zeit, insbesondere während ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung in der Natur, hat der Prüfgegenstand keine Funktion.

Die Eigenschaften der Bestandteile des Kompass-Messer-Sets, u.a. deren Wert, und die voneinander teilweise unabhängigen Nutzungsmöglichkeiten erfordern auch keine gemeinsame Aufbewahrung in einem Behältnis wie dem Prüfgegenstand. Im Übrigen ist der Prüfgegenstand aufgrund seines Materials nicht für eine langfristige Nutzung im Outdoorbereich geeignet.

cc) Keine gemeinsame Bestimmung aller Komponenten

Der Prüfgegenstand und das Kompass-Messer-Set sind auch nicht für die gemeinsame Verwendung, den gemeinsamen Verbrauch oder die gemeinsame Entsorgung im Sinne der Nummer 1 Buchstabe a der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG bestimmt.

Der Prüfgegenstand und die Bestandteile des Kompass-Messer-Sets werden nicht verbraucht, unabhängig voneinander verwendet und in der Regel auch unabhängig voneinander entsorgt.

d) Kein eigenständiger Produktnutzen

Der Verpackungsbegriff ist weit gefasst. Ein etwaiger Zweitnutzen – nach der Nutzung als Verpackung – d.h. eine zwischenzeitliche, längerfristige Weiterverwendung, zum Beispiel die möglicherweise dauerhafte Verwendung des Prüfgegenstands zur Aufbewahrung des Kompass-Messer-Sets in einer Vitrine hindert die Einordnung als Verpackung grundsätzlich nicht (vgl. BT-Drs. 18/11274, S. 84).

Der Prüfgegenstand hat bei objektiver Betrachtung unter Berücksichtigung aller Umstände nach der Verkehrsauffassung keinen eigenständigen Produktnutzen und ist damit kein eigenständiges Produkt.

Die Entscheidung ist im Wege einer Gesamtschau zu treffen. Mögliche Indizien für die Annahme eines Produkts sind ein Angebot von beziehungsweise Markt für Gegenstände mit gleicher oder ähnlicher Funktion und Wertigkeit wie die des zu beurteilenden Gegenstands ohne die Ware. Dem steht ein entsprechender Vergleich mit möglichen Verpackungsalternativen gegenüber. Daneben ist die Beziehung zwischen Prüfgegenstand und Ware, insbesondere die Wertverhältnisse, bei der Entscheidung einzubeziehen.

Zwar werden Magnetboxen in unterschiedlichen Qualitäten auch als Produkt angeboten. Der Prüfgegenstand ist jedoch mit leer zur Aufbewahrung von Gegenständen angebotenen Magnetboxen nicht vergleichbar:

aa) Gestaltung

Auf dem Prüfgegenstand ist der Antragsteller mit seiner Anschrift sowie der Barcode mit der Bezeichnung „Le Fair® Kompass Messer mit Schiff Design NEU“ ausgewiesen. Produkte werden in der Regel nicht, nur unauffällig oder mittels einfach zu lösendem Etikett mit solchen Informationen versehen, da dauerhafte und sichtbare Kennzeichnungen die Attraktivität des Produkts mindern.

Die mit Kupferfolie aufgebrachten Worte und Bilder („Schiff in Wellen“, gekreuzte Säbel) dienen dazu, das Kompass-Messer-Set als Ausrüstung für Freizeit und „Abenteuer“ zu präsentieren.

Der speziell angefertigte Tiefzieheinleger mit passgenauen Einbuchtungen für die Bestandteile des Kompass-Messer-Sets ist zudem typisch für Verpackungen. Bei Sortimenten werden einzelne Teile häufig entsprechend geordnet dargeboten.

Die Tatsache, dass der Prüfgegenstand mit dem enthaltenen Kompass-Messer-Set selbst in eine Folie aus Kunststoff eingeschweißt ist, führt ebenfalls nicht zu der Schlussfolgerung, dass er selbst keine Verpackung ist. Nach dem Wortlaut der Nummer 1 Buchstabe c Satz 1 der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG kann eine Verpackung aus mehreren Teilen („*Verpackungskomponenten*“) bestehen.

bb) Angebot

Der Prüfgegenstand ist nach dem Sachverhalt auch nicht Teil des Angebots als Produkt. Weder die Angaben auf dem Prüfgegenstand noch der Inhalt der Beschreibung lassen auf ein zusätzliches Angebot des Prüfgegenstands schließen.

Auf die konkreten Wertverhältnisse kommt es aufgrund der eindeutigen Gestaltung des Prüfgegenstands als Verpackung nicht an. Objektiv betrachtet bietet der Antragsteller nur ein Kompass-Messer-Set an.

2. Verkaufsverpackung

Der Prüfgegenstand ist eine Verkaufsverpackung im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 1 VerpackG.

Verkaufsverpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 VerpackG insbesondere Verpackungen, die typischerweise dem Endverbraucher als Verkaufseinheit aus Ware und Verpackung angeboten werden.

Endverbraucher ist gemäß § 3 Absatz 10 VerpackG derjenige, der die Ware in der an ihn gelieferten Form nicht mehr gewerbsmäßig in Verkehr bringt, sie also gebraucht, verbraucht oder verarbeitet.

Der Prüfgegenstand bildet zusammen mit dem Kompass-Messer-Set eine Verkaufseinheit aus Verpackung (Behältnis aus Pappe mit Magnetverschluss und integriertem Tiefzieheinleger aus Schaumstoff zuzüglich Beschreibung und Folie aus Kunststoff) und Ware (ein Kompass-Messer-Set), die dem Endverbraucher typischerweise so angeboten wird.

Nach dem Verpackungsgesetz ist bei der Einordnung einer Verpackung als Verkaufsverpackung – in Anlehnung an die entsprechende Definition in Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe a der EU-Verpackungsrichtlinie (Richtlinie 94/62/EG in der Fassung der Änderungen durch die Richtlinien 2004/12/EG und (EU) 2015/720) – eine abstrakte Zuordnung nach der „typischen“ Verwendung vorgesehen (BT-Drs. 18/11274, S. 81).

Die Zentrale Stelle hat auf Grundlage einer Gesamtmarktuntersuchung der GVM Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung mbH mit Sitz in Mainz zum typischen Anfall einer Verpackung eine Verwaltungsvorschrift in Form eines Katalogs systembeteiligungspflichtiger Verpackungen („**Katalog**“) einschließlich eines Leitfadens erlassen (Stand Januar 2022) und auf

ihrer Internetseite veröffentlicht. Katalog und Leitfaden zieht sie bundeseinheitlich als Grundlage für ihre Einordnungsentscheidungen heran.

Auf das Kompass-Messer-Set ist das Produktblatt 23-000-0070 für Sportgeräte, Freizeitgeräte und Zubehör in der Produktgruppe Spiel und Sport (Produktgruppennummer 23-000) anwendbar. Laut Produktbeschreibung unterfallen dem Produktblatt „Geräte, Zubehör für Sport und Freizeitgestaltung“. Als Produkt im Detail sind insbesondere „sonstige Freizeitgeräte“ genannt.

Ausgehend von der Beschreibung handelt es sich bei dem Kompass-Messer-Set objektiv um Outdoor-Ausrüstung für den Freizeitbereich. Es ist daher nicht nur auf einen der Bestandteile abzustellen, sondern vielmehr wird gerade ein Set als Einheit „zur Nutzung beim Angeln, Campen und Lagerfeuer“ angeboten.

Gemäß dem Produktblatt 23-000-0070 fallen Verkaufsverpackungen jeglichen Materials und jeglicher Ausprägung bzw. Form („aller Art“) von Sportgeräten, Freizeitgeräten und Zubehör typischerweise in Privathaushalten und vergleichbaren Anfallstellen im Sinne von § 3 Absatz 11 VerpackG wie Kultur- und Freizeiteinrichtungen, zum Beispiel Sportstätten, Golfplätze und Tennisanlagen an.

In privaten Haushalten sowie den Kultur- und Freizeiteinrichtungen wird Outdoor-Ausrüstung für den Freizeitbereich wie Kompass-Messer-Sets bei Freizeitaktivitäten in freier Natur genutzt.

Das Ergebnis der Gesamtmarkt Betrachtung zum typischen Anfall von Verpackungen von Outdoor-Ausrüstung für den Freizeitbereich lässt damit den Rückschluss zu, dass der befüllte Prüfgegenstand dem Endverbraucher auch typischerweise als Verkaufseinheit angeboten wird.

Soweit im Einzelfall rein tatsächlich eine abweichende Praxis vom abstrakt zu bestimmenden Angebot bzw. Inverkehrbringen erfolgt und z.B. vom konkreten Hersteller nur an Zwischenhändler geliefert wird, die Kompass-Messer-Sets gewerbsmäßig anbieten bzw. weiterverkaufen, ist dies für die Einordnungsentscheidung unerheblich. Maßgeblich ist daher die oben dargestellte Betrachtung, ob die Verkaufseinheit aus Ware (Outdoor-Ausrüstung für den Freizeitbereich) und Verpackung (Behältnis aus Pappe in Folie aus Kunststoff) typischerweise – im Rahmen einer Gesamtmarkt Betrachtung – am Ende der Lieferkette denjenigen Abnehmern angeboten wird, die diese nicht mehr in der an sie gelieferten Form gewerbsmäßig in Verkehr bringen.

3. Typischer Anfall als Abfall beim privaten Endverbraucher

Eine Systembeteiligungspflicht von Verkaufsverpackungen besteht nur dann, wenn diese im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG nach Gebrauch auch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen.

Private Endverbraucher sind gemäß § 3 Absatz 11 Satz 1 VerpackG private Haushaltungen und diesen nach der Art der dort typischerweise anfallenden Verpackungsabfälle vergleichbaren Anfallstellen. Vergleichbare Anfallstellen sind gemäß § 3 Absatz 11 Satz 2 VerpackG beispielsweise typische Anfallstellen des Kultur- sowie Freizeitbereichs, wie Ferienanlagen.

Der Prüfgegenstand fällt nach Gebrauch auch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall an.

Gemäß dem Produktblatt 23-000-0070 für Sportgeräte, Freizeitgeräte und Zubehör in der Produktgruppe Spiel und Sport (Produktgruppennummer 23-000) sind Verkaufsverpackungen von Outdoor-Ausrüstung für den Freizeitbereich wie Kompass-Messer-Sets systembeteiligungspflichtig.

Im Rahmen der durchgeführten und dem Katalog zugrunde liegenden Gesamtmarkt Betrachtung für jeweils gleichartige Verpackungen wurde für Verkaufsverpackungen von Outdoor-Ausrüstung für den Freizeitbereich wie Kompass-Messer-Sets in der Ausprägung/Form, dem Material sowie mit der Füllgröße des Prüfgegenstands ein überwiegender Verbleib bei privaten Endverbrauchern festgestellt, so dass eine systembeteiligungspflichtige Verpackung vorliegt. Entsprechend sind alle Behältnisse aus Pappe für Outdoor-Ausrüstung für den Freizeitbereich unabhängig von ihren konkreten Abmessungen oder ihrer individuellen Gestaltung systembeteiligungspflichtig.

Kommt man wie vorliegend zu dem Ergebnis, dass bestimmte Verpackungen von Outdoor-Ausrüstung für den Freizeitbereich wie Kompass-Messer-Sets mehrheitlich bei privaten Endverbrauchern anfallen werden, so sind diese Verpackungen vollumfänglich systembeteiligungspflichtig, auch wenn einzelne Verpackungen später tatsächlich bei anderen als privaten Endverbrauchern als Abfall anfallen sollten. Eine Aufspaltung von identischen Verpackungen in eine systembeteiligungspflichtige und eine gewerbliche Menge ist insofern nicht zulässig (BT-Drs. 18/11274, S. 83 f.). Entscheidend für die Bestimmung des typischen Anfalls ist das Ergebnis der Betrachtung des Gesamtmarktes.

Verpackungskomponenten und Zusatzelemente, die in eine Verpackung integriert, gelten nach Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG Nummer 1 Buchstabe c als Teil der Verpackung, in die sie integriert sind. Die enthaltene Beschreibung enthält nicht nur sachliche Informationen zum Kompass-Messer-Set und dessen Nutzung, sondern bewirbt auch generell weitere Produkte des Antragstellers für den Outdoor- und Freizeitbereich. Sie ist deshalb nicht nur eine Anleitung.

Für diesen Bescheid entstehen keine Kosten.

Dieser Verwaltungsakt wurde mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig.

Die Zentrale Stelle veröffentlicht Einordnungsentscheidungen ohne persönliche Daten auf ihrer Internetseite.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister, Osnabrück, erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Widerspruchsbehörde (Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau) gewahrt.

Stiftung Zentrale Stelle
Verpackungsregister

gez.
Gunda Rachut
Vorstand

Anlage



